

# Schlüsselordnung des Gebäudes des Studierendenrates der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg:

--- Fassung vom 10.09.2018 ---

---

## Inhaltsverzeichnis

§1 Grundbestimmungen.....	1
§2 Kategorien.....	1
§3 Berechtigung qua Funktion.....	1
§4 Berechtigung qua Antrag .....	2
§5 Inkrafttreten.....	2

## §1 Grundbestimmungen

Diese Schlüsselordnung bestimmt die Vergabe und die Funktion der Schlüssel für das Gebäude des Studierendenrates der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am Universitätsplatz 7 in Halle (Saale). Sie wird vom Sprecher\*innenkollegium des Studierendenrates beschlossen.

## §2 Kategorien

Es gibt verschiedene Schlüsselkategorien:

- (1) Hauptschlüssel (alle Räume)
- (2) GS1 (alle Räume, außer Lager und Hauptbüro)
- (3) GS2 (alle Räume, außer Lager, Hauptbüro und Büro der Sprecher\*innen für Finanzen )
- (4) GS3 (Tür, PC-Pool, Protestlager, allgemeine Büros, Roter Salon und Kinderinsel)
- (5) GS4 (Tür, PC-Pool und allgemeine Büros)

## §3 Berechtigung qua Funktion

Qua Amt sind folgende Personen berechtigt, einen der Schlüssel zu bekommen:

- (1) Angestellte des StuRa: Hauptschlüssel
- (2) Sprecher\*innen für Finanzen: GS1
- (3) Referent\*innen, Sprecher\*innen, Mitglieder der Ausschüsse und der\*die Wahlleiter\*in: GS2
- (4) Sprecher\*innen der Arbeitskreise: GS3

Wenn die Inhaber\*innen ihre Funktion aufgeben oder aus anderen Gründen verlieren, ist damit auch die Berechtigung widerrufen und der Schlüssel ist innerhalb eines Quartals zurückzugeben.

#### **§4 Berechtigung qua Antrag**

Alle Mitglieder der verfassten Studierendenschaft haben darüber hinaus das Recht, beim Sprecher\*innenkollegium des StuRa einen Schlüssel zu beantragen, der in der Regel der Kategorie GS4 entspricht. Der Antrag ist anzunehmen, wenn die Antragssteller\*innen damit im Sinne der Studierendenschaft arbeiten wollen. Die Berechtigung ist zu befristen.

#### **§5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Sprecher\*innenkollegiums des Studierendenrates am 10.09.2018 in Kraft.